

HOCHSCHULE FÜR
Agrar- und Umweltpädagogik



Umsetzung der COVID-19 Schutzmaßnahmen Studierendenleitfaden

Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik
ab Wintersemester 2020/21

bis auf Widerruf | Rektoratsbeschluss vom 11.9.2020
Version 1.0

Inhalt

Begriffsbestimmungen.....	3
1. Einleitung	4
2. Geltungsbereich.....	4
3. Ausgangslage	5
4. Umsetzung für den Studienbetrieb	5
4.1 Studienrechtlicher Rahmen	6
4.2 Organisatorischer Rahmen	7
4.2.1 Berechnung Workload für 1 ECTS bei physischer Präsenz und Online-Präsenz – ein Beispiel für eine mögliche Umsetzungsverteilung.....	7
4.2.2 Lehre unter COVID-19: Modell mit verstärkter Online-Präsenz als Maßnahme zur COVID-19- Prophylaxe	7
5. Lehrveranstaltungstypenbezogene Anforderungen.....	8
5.1 Vorlesungen	8
5.2 Seminare und Übungen	8
5.3 Prüfungen.....	9
6. Räumliche Gegebenheiten.....	10
6.1 Maximale Personenanzahl (ohne Lehrperson) in den Lehrsälen der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik	10
6.2 Besprechungen und Beratungen zwischen Lehrenden und Studierenden	11
7. Informationen für Studierende.....	11
7.1 Vor der Lehrveranstaltung	11
7.2 Während der Lehrveranstaltung.....	12
7.2.1 Erfassung der Anwesenheit	12
7.2.2 Laufende Maßnahmen.....	12
8. Empfohlene Vorgehensweise bei einem COVID-19-Verdachtsfall	13
8.1 Aktuelle Definition eines COVID-19-Verdachtsfalls, Stand 30. Juli 2020.....	13
8.2.Krisenstab der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik	14
8.3 Vorgehensweise der Lehrenden bei einem COVID-19-Verdachtsfall bzw. im Fall von Quarantäne..	15
Falls Lehrende vermuten, aufgrund von ersten Anzeichen selbst an COVID-19 erkrankt zu sein und sich in der Lage sehen, die Lehrveranstaltung zu halten	15
Falls Studierende zur COVID Risikogruppe (mit Nachweis der Gesundheitsbehörde) zählen und/ oder von Quarantänemaßnahmen betroffen sind oder erste Symptome von COVID-19 zeigen,.....	15
Literaturverzeichnis.....	17
Abbildungsverzeichnis	17

Begriffsbestimmungen

Blended Learning

Unter Blended Learning versteht man die Kombination von physischen Präsenzphasen und Online-Phasen und/oder Online-Präsenz.

Dualer Lehrveranstaltungsbetrieb

Präsenzbetrieb und parallel bzw. gleichzeitig laufender Distance Betrieb: Der Lehr- und Forschungs- sowie der allgemeine Betrieb finden an der Universität bzw. Hochschule statt. Bestimmten Personengruppen (z. B. Risikogruppen, internationale Studierende etc.), die aufgrund von COVID-19-Präventionsmaßnahmen nicht regelmäßig an der Universität bzw. Hochschule anwesend sein können, wird ein Distance Betrieb ermöglicht (Bundesministerium Bildung, 2020, S. 31).

Hybrider Studienbetrieb

Teile des Universitäts- bzw. Hochschulbetriebes erfolgen vor Ort und Teile werden digital angeboten bzw. durchgeführt. Diese Betriebsart geht insofern über den Präsenz- und Dualbetrieb hinaus, als er nicht nur mit digitalen Elementen angereichert ist, sondern seine digitalen Elemente einen wesentlichen Betriebsbestandteil bilden und dabei die Sicherheits- und Schutzaspekte deutlich intensiviert werden (Bundesministerium Bildung, 2020, S. 31).

Online-Präsenz:

Präsenz im virtuellen Raum – z.B.: Zoom-Meeting

Online-Phasen:

Online-Lehre ohne Online-Präsenz. In vielen Lehrveranstaltungen der Studiengänge waren bereits vor COVID Online-Phasen vorgesehen. Die Online-Phasen werden ab WS2020 nicht erweitert. Physische Präsenz wurde durch Online-Präsenz ersetzt.

Online-Lehre:

Online-Präsenz und Online-Phasen

Physische Präsenz:

Lehre in Räumen der Hochschule

Virtuelle Räume:

Webinare, Zoom-Meetings, Online-Meeting, Skype, WhatsApp-Videokonferenz

1. Einleitung

Das Rektorat der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik erlässt in Abstimmung mit den Institutsleitungen und dem Dienststellenausschuss der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik vor dem Hintergrund der von der Bundesregierung festgelegten **Maßnahmen zur Vermeidung der Ausbreitung von COVID-19 die vorliegende Leitlinie für die Abhaltung der Lehre ab Wintersemester 2020/21.**

Folgende Ziele werden mit dieser Leitlinie angestrebt:

- **Reduktion der gleichzeitigen Anwesenheit** von Menschen in den Gebäuden der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik
- **Erhöhung des Anteils Online-Präsenz** anstelle der physischen Präsenz im Rahmen von Blended Learning bzw. eines hybriden Studienbetriebs
- Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abhaltung der Lehre in der Aus- und Weiterbildung
- **Information über Rahmenbedingungen** für die Lehre, um Planungssicherheit und eine qualitätsvolle Lehre im WS 2020/21 zu unterstützen

Wesentliche Eckpunkte der Rahmenbedingungen:

Innerhalb der Hochschulgebäude ist zwischen allen Personen der mittels Verordnung festgelegte Mindestabstand von einem Meter einzuhalten und die am Boden aufgeklebten Markierungen bezüglich Einbahnregelung sind zu beachten.

In den **Gangbereichen ist die Schutzmaske verpflichtend** zu tragen.

In **Sitzungsräumen ist jedenfalls ein Platz – unter Berücksichtigung des Mindestabstands von einem Meter – zwischen den Personen** freizuhalten.

Ansammlungen außerhalb der Lehrveranstaltungen sowie bei Sitzungen von mehr als fünf Personen sind tunlichst zu vermeiden.

Zusätzlich werden alle Personen angehalten, ihre **Hände regelmäßig und gründlich mit Seife und/oder Desinfektionsmittel zu reinigen, auf das Händeschütteln zu verzichten und auf Einhalten der Husten(Atem)hygiene** zu achten.

Es gilt ein **Betretungsverbot der Hochschulgebäude für alle betriebsfremden Personen.** Davon ausgenommen sind Personen, welche Kinderbetreuungspflichten für Studierende übernehmen und betreuungspflichtige Kinder. Ausnahmen vom Betretungsverbot können von Rektoratsangehörigen festgelegt werden.

2. Geltungsbereich

Diese Leitlinie richtet sich an **alle Studierenden der Aus- und Weiterbildung an der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik.** Der Geltungsbereich erstreckt sich ab dem Wintersemester 2020/21 bis auf Widerruf.

Das Rektorat und die Instituts- und Zentrumsleitungen sowie die Verwaltung tragen Sorge für ihre Einhaltung.

3. Ausgangslage

Präsenzstudium mit erhöhtem Online-Präsenzanteil (Zoom-Meetings)

Die Covid-19-Pandemie führte an Hochschulen und Universitäten von 16. März bis 30. Juni 2020 zur Umstellung der Lehre auf Distance Learning. Da die Situation für das WS 2020/21 zum jetzigen Zeitpunkt schwer einschätzbar ist und leider auch das Szenario eines nochmaligen Shutdowns im Bereich des Möglichen liegt, schafft das Rektorat mit der vorliegenden Leitlinie Regelungen für die Lehre ab dem WS 2020/21. Damit wird beabsichtigt, den drohenden zusätzlichen Arbeitsaufwand durch eine eventuelle Umstellung während des Semesters möglichst gering zu halten und zum anderen die Qualität der Lehre für die Studierenden sicherzustellen.

Da bis auf Weiteres ein Mindestabstand von einem Meter eingehalten werden muss, muss die Anwesenheit von Menschen in den Gebäuden der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik noch reduziert werden. Daher wird auf eine **Erhöhung der Online-Präsenz (Zoom) anstelle der physischen Präsenz gesetzt**. Online-Phasen werden nicht erweitert. Gerade für Lehrer*innen und Berater*innen sind direkte und reale Begegnungen (auch) in der Aus-, Fort- und Weiterbildung wesentlich. Gleichzeitig wird das Wintersemester aber noch als Ausnahmesemester betrachtet, das eine Reduktion der Anwesenheit von Studierenden an der Hochschule bei Balance von Präsenz- und Online-Lehre erfordert. Aus diesem Grund ist für das WS 2020/21 ein **hybrider Studienbetrieb** (Bundesministerium Bildung, 2020, S. 41) unter dem Ansatz von Blended Learning vorgesehen. Dies entspricht im Ampelsystem der Farbe „Orange“.

4. Umsetzung für den Studienbetrieb

Qualitätsvolle Lehre ist zentrales Anliegen der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik und wird von allen Lehrenden nach bestem Wissen und Gewissen gelebt. Um dies auch bei der Umstellung auf Blended Learning bestens zu ermöglichen, werden folgende wesentliche Eckdaten für die Hochschullehre im hybriden Studienbetrieb ab dem WS 2020/21 festgelegt. Für weitere offene Fragen stehen das Rektorat und alle Institutsleiter*innen gerne zur Verfügung.

Durch das BMBWF (Bundesministerium Bildung, 2020) wurden vier Betriebsarten definiert, die auf den vier Risikostufen der Corona-Ampel aufbauen.

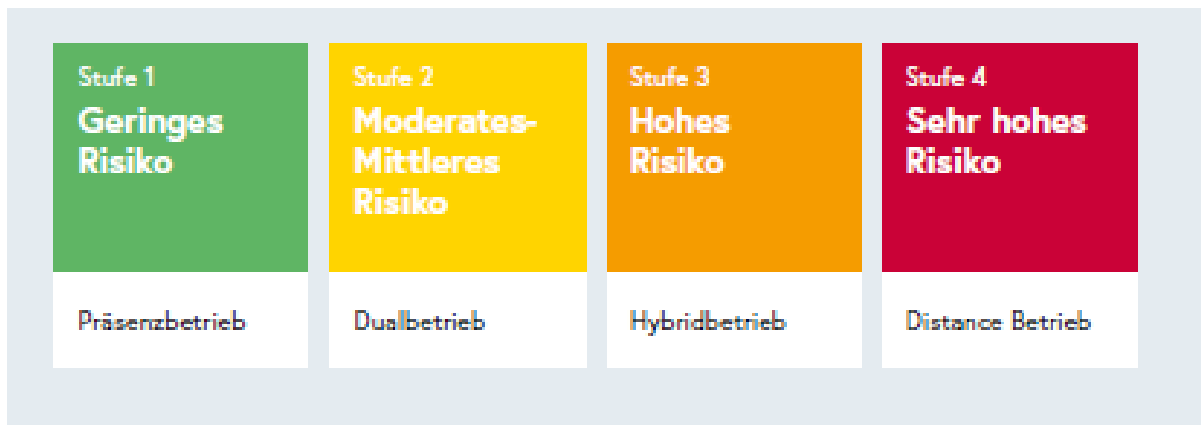


Abbildung 1: Definition der vier hochschulischen Betriebsarten (Bundesministerium Bildung, 2020, S. 32)

Um die Plan- und Durchführbarkeit zu ermöglichen, hat das Rektorat entschieden, die **Planung und Durchführung auf dem Hybridbetrieb basierend** durchzuführen, um nicht ständige Unsicherheit und Unklarheit durch potenziell laufende Umstellungen aufkommen zu lassen. Zudem ermöglicht diese Planung ebenfalls eine leichtere Umstellung auf „Stufe 4“ und „Distance Betrieb“, falls es notwendig werden sollte.

Was bedeutet der Hybridbetrieb?

Teile des Universitäts- bzw. Hochschulbetriebes erfolgen vor Ort und Teile werden digital angeboten bzw. durchgeführt. Diese Betriebsart geht insofern über den Präsenz- und Dualbetrieb hinaus, als er nicht nur mit digitalen Elementen angereichert ist, sondern seine digitalen Elemente einen wesentlichen Betriebsbestandteil bilden und dabei die Sicherheits- und Schutzaspekte deutlich intensiviert werden (Bundesministerium Bildung, 2020, S. 31).

Details zur Umsetzung werden weiter unten gegeben.

4.1 Studienrechtlicher Rahmen

- Bei der Planung wird auf den Gesamt-Workload der Lehrveranstaltung Bedacht genommen. Dieser beträgt **je ECTS-Anrechnungspunkt 25 Stunden**, die sich aus der Lehrveranstaltungszeit **unabhängig von der Art der Lehre (physische Präsenz oder Online-Präsenz)** und dem **Selbststudienanteil** zusammensetzen.
- Der Erwerb der in den Curricula angegebenen Inhalte und Kompetenzen wird unabhängig von der Art der Lehre gewährleistet.
- Bei der Transformation der Lehre in Online-Formate werden die fachspezifischen Anforderungen der jeweiligen Lehrveranstaltung, die Erfordernisse der unterschiedlichen Lehrveranstaltungstypen und die Position der Lehrveranstaltung im Studienverlauf (insbesondere im Hinblick auf Studienanfängerinnen und -anfänger, um diesen einen höheren Kontaktanteil mit Lehrenden und Studienkolleginnen und -kollegen zu ermöglichen) zu berücksichtigen.

4.2 Organisatorischer Rahmen

- **Termine und Dauer** der im Stundenplan gesetzten LV-Termine sind grundsätzlich **einzuhalten**.
- **Physische Präsenz, Online-Präsenz und Online-Phasen sind im Umfang der geplanten Semesterwochenstunden abzuhalten** und so aufeinander abzustimmen, dass es dadurch weder zu einer Unter- noch zu einer Überschreitung der abzuhaltenden Unterrichtseinheiten kommt. Der **Gesamt-Workload** der jeweiligen Lehrveranstaltung muss den im Curriculum angegebenen **ECTS-Anrechnungspunkten entsprechen**.

4.2.1 Berechnung Workload für 1 ECTS bei physischer Präsenz und Online-Präsenz – ein Beispiel für eine mögliche Umsetzungsverteilung

- Zeitgleiche Lehre erfolgt z.B. über das **Videokonferenzsystem Zoom**.
- Nicht zeitgleiche Lehre erfolgt z.B. über die **Lernplattform der Hochschule** (Moodle).
- Für die **Planung der physischen Präsenzlehre** wurde die **max. Anzahl der Anwesenheit** von Personen in den Lehrsälen der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik berücksichtigt.
- Im **Falle von Präsenzlehre** sind die **jeweils gültigen Sicherheitsbestimmungen** gemäß Hygienebestimmungen und die Abstandsregelung von mindestens einem Meter im Lehrveranstaltungsraum einzuhalten. Gruppenarbeiten sind möglich, wenn der Mindestabstand gewährt wird oder die Masken aufgesetzt werden. Das Hinweisen auf die Abstandsregeln liegt in der Verantwortung der Lehrveranstaltungsleitung. Bei Gruppenarbeiten in anderen Räumen müssen Studierende Tisch und Sessel desinfizieren.
- Falls **Studierende zur COVID-Risikogruppe zählen oder von Quarantänemaßnahmen betroffen** sind, ist es im Anlassfall den Studierenden zu ermöglichen, online an der physischen Präsenz teilzunehmen. Hybride Lernsettings sind für alle Lehrenden derzeit eine neue Herausforderung und werden erprobt (z.B. **Lehrende öffnen in der physischen Präsenz zusätzlich einen Zoom-Meetingraum für betroffene externe Studierende**. Dies ermöglicht eine Teilhabe der betroffenen externen Studierenden durch Freigabe des Bildschirms, durch Zuhören und schriftliche Kommunikation per Chat oder Kommunikation per Mikro.)

4.2.2 Lehre unter COVID-19: Modell mit verstärkter Online-Präsenz als Maßnahme zur COVID-19-Prophylaxe

- Aufgrund der **begrenzten Raumkapazitäten unter Einhaltung des Mindestabstands** können nicht mehr alle Lehrveranstaltungen in physischer Präsenz stattfinden. Physische Präsenz wird durch Online-Präsenz teilweise ersetzt. Die Online-Phasen werden nicht ausgeweitet.

Lehre ohne COVID (Übungen, Seminar ...)

LVAs <u>ohne</u> Online-Phase	LVAs <u>mit</u> Online-Phase	
Physische Präsenztermine	Physische Präsenztermine	Online-Phase

Lehre unter COVID-19 (Übung, Seminar ...)

LVAs bisher <u>ohne</u> Online-Phase		LVAs bisher <u>mit</u> Online-Phase		
Physische Präsenztermine (HAUP)	Online-Präsenztermine (Zoom)	Physische Präsenztermine (HAUP)	Online-Präsenztermine (Zoom)	Online-Phase

Vorlesungen:

Es sind keine physischen Präsenztermine bei Gruppen ab 40 Personen aufgrund zu kleiner Räume möglich. Vorlesungen werden daher überwiegend als Online-Präsenztermine ausgeschrieben. Wenige Vorlesungen können als physische Präsenz angeboten werden.

5. Lehrveranstaltungstypenbezogene Anforderungen

Um dem **Qualitätsrahmen guter Lehre** im Rahmen von Blended Learning gerecht werden zu können, werden unterschiedliche Rahmenvorgaben für unterschiedliche Lehrveranstaltungstypen festgelegt. Grundsätzlich wird im Hinblick auf die Umsetzung des Blended Learning unterschieden zwischen:

5.1 Vorlesungen

Vorlesungen können nur bei entsprechender Raumkapazität in Präsenz abgehalten werden. Sonst werden sie in **Online-Präsenz** durchgeführt. Bei Vorlesungen gilt weiterhin keine Anwesenheitspflicht.

5.2 Seminare und Übungen

Seminare und Übungen werden im Sinne des Blended Learning abgehalten, d.h. **physische Präsenz und Online-Präsenz und Online-Phasen (je nach Studiengang und Lehrveranstaltung) wechseln sich ab** und werden in einem didaktisch sinnvollen Setting aufeinander abgestimmt.

Lehrveranstaltungen mit kleiner Gruppengröße und/oder mit hohem Anteil an praktischen Elementen bzw. stark handlungsorientierte Lehrveranstaltungen werden unter **Wahrung der Abstandsregelung in physischer Präsenz** abgehalten.

Gruppenarbeiten sind möglich, wenn der Mindestabstand gewährt wird **oder die Masken aufgesetzt** werden. Das Hinweisen auf die Abstandsregeln liegt in der Verantwortung der Lehrveranstaltungsleitung. Bei Gruppenarbeiten auch in anderen Räumen müssen Studierende ihren **Tisch und Sessel desinfizieren**.

Informationen zu Lehrveranstaltungsformaten, die mit diesen Regelungen nicht abgedeckt sind, z.B. Exkursionen, erhalten Sie von den jeweiligen Lehrenden.



Abbildung 2: Gruppenarbeiten unter COVID-Regelungen – Schulbestuhlung und Maske, aufgenommen am 1. 9. 2020 SR6

5.3 Prüfungen

Prüfungen sollten, wenn möglich, an der Hochschule in physischer Präsenz durchgeführt werden. Es können dabei Prüfungen mittels Onlinetools (Testtools der Lernplattform) und Laptops der Studierenden durchgeführt werden.

Es sind auch Online-Prüfungen über Zoom möglich. Die aktuelle Prüfungsordnung ist im Mitteilungsblatt der Hochschule abrufbar. <https://www.haup.ac.at/hochschule/mitteilungsblatt-verordnungen-curricula/#toggle-id-3-closed>

6. Räumliche Gegebenheiten

Um einen hybriden Studienbetrieb bzw. Blended Learning umsetzen zu können, muss insbesondere im **Fall der Präsenzlehre auf die räumlichen Gegebenheiten der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik eingegangen werden**. Um der **Abstandsregelung** Folge leisten zu können, wird für jeden Lehrsaal eine maximale Anzahl von Personen vorgegeben, die bei einem Mindestabstand von einem Meter gleichzeitig anwesend sein können. Die Räume werden vorab so gestellt, dass der Mindestabstand gut eingehalten werden kann.

6.1 Maximale Personenanzahl (ohne Lehrperson) in den Lehrsälen der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik

In die Räume wird nur jene Anzahl an Tischen und Stühlen gestellt, die laut Übersicht zugelassen sind. Die Tische und Stühle werden überwiegend in „Schulbestuhlung“ gestellt und sollen auch bei Gruppenarbeiten nicht wesentlich verschoben werden. Falls der Mindestabstand bei Gruppenarbeiten nicht eingehalten werden kann, ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes obligatorisch.

Die Zuteilung der Räume erfolgt nach Gruppengrößen. Die Studierenden müssen ihre Übungsgruppen beibehalten und dürfen nicht wechseln, bei Nachmeldungen (Ergänzungsstudium) darf die maximale Personenanzahl pro Raum nicht überschritten werden.

Maximale Raumbelugung unter Einhaltung der COVID-19-Regelungen (unter Nutzung von Tischen – mit „Kinobestuhlung“ sind eine höhere Anzahl von Personen möglich):

Hörsaal / Seminarraum	Maximale Raumbelugung
Hörsaal 1*	35 Personen + 1 Vortragende*r
Hörsaal 2	16 Personen + 1 Vortragende*r
Hörsaal 3	45 Personen + 1 Vortragende*r
Hörsaal 4	30 Personen + 1 Vortragende*r
Seminarraum 1	19 Personen + 1 Vortragende*r
Seminarraum 2	19 Personen + 1 Vortragende*r
Seminarraum 3	10 Personen + 1 Vortragende*r
Seminarraum 4	10 Personen + 1 Vortragende*r
Seminarraum 5	15 Personen + 1 Vortragende*r
Seminarraum 6	20 Personen + 1 Vortragende*r
Seminarraum 7	7 Personen + 1 Vortragende*r
Leseraum	8 Personen + 1 Vortragende*r
EDV-Raum	10 Personen + 1 Vortragende*r

* Der Tisch für den*die Vortragende*n muss am Podest stehen.

6.2 Besprechungen und Beratungen zwischen Lehrenden und Studierenden

Alle Besprechungen und Sprechstunden sind in Online-Präsenz (Zoom) zu verlegen, da der Mindestabstand in vielen Lehrendenbüros nicht eingehalten werden kann.

7. Informationen für Studierende

Ein Mund-Nasen-Schutz ist in Eigenverantwortung selbst verpflichtend mitzubringen. Für spezielle Situationen werden Schutzmasken für Teilnehmer*innen seitens der Hochschule bereitgestellt. Es besteht jedoch keine generelle Abgabepflicht der Hochschule.

Insbesondere weisen wir Sie hiermit auch darauf hin, dass ...

- Sie die Hochschule nicht betreten dürfen, wenn Sie ...
 - einzelne COVID-19-Symptome haben;
 - in den letzten zwei Wochen im ungeschützten Kontakt mit infizierten Personen waren;
 - nachweislich vom Corona-Virus betroffen waren und die Krankheit vor weniger als 14 Tagen überstanden haben;
- Personen, die eine relevante Vorerkrankung gemäß COVID-Verordnung haben, sollten bis auf Weiteres auf die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen verzichten bzw. das auf eigene Verantwortung tun. Im Falle des Fernbleibens aufgrund der Angehörigkeit zu einer Risikogruppe ist ein ärztliches Attest verpflichtend an der Hochschule vorzulegen (siehe Erlass des BMBWF zu den erforderlichen Attesten für Risikogruppen).

Sollte **nach einer physischen Präsenz an der Hochschule** eine allfällige Corona-Erkrankung auftreten, **sind Sie dazu verpflichtet**, dies unmittelbar dem Krisenstab der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik **zu melden**.

7.1 Vor der Lehrveranstaltung

- Bitte in jeder Präsenz-Lehrveranstaltung den Laptop und Headset mitnehmen, falls aufgrund einer kurzfristigen Erkrankung des Lehrenden eine Online-Präsenz (Zoom) stattfindet.
- Bitte holen Sie vor dem Lehrveranstaltungsstart alle wichtigen Informationen über die **Hygienemaßnahmen** der Hochschule ein. Diese finden Sie auf der Website unter <https://www.haup.ac.at/informationen-zu-den-corona-regeln-an-der-hochschule/> sowie als Aushang bei allen Haupteingängen des Gebäudes.
- Ebenso finden Sie bei den Gebäudeeingängen sowie in jedem Lehrsaal Desinfektionsmittelspender.
- Ein **Mund-Nasen-Schutz** ist in den Gängen, den WC-Anlagen und der Mensa zu tragen. Er kann am Arbeits- bzw. Sitzplatz abgenommen werden. In allen Situationen, in denen der

Mindestabstand von einem Meter nicht eingehalten werden kann bzw. Körperkontakt unvermeidlich ist, ist das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für Studierende und Lehrende obligatorisch.

- Bitte beachten Sie auch das **Einbahnsystem in den Gängen und in der Mensa**.
- Es dürfen nicht mehr Personen in den Lehrsaal als erlaubt! Die **maximale Personenanzahl** (ohne Lehrperson) pro Raum ist an der Tür angegeben. Bei der Erstellung des Lehrveranstaltungsverzeichnisses wurde die Seminarraumzuteilung der Gruppengröße angepasst. Es ist daher für Studierende nicht möglich, die Seminargruppe oder Übungsgruppe zu wechseln. Bitte behalten Sie während der Lehrveranstaltung die vorgegebene Sitzordnung (Schulbestuhlung) bei.
- Für die **Desinfektion und Reinigung** des eigenen Tisches und Sitzplatzes vor der Lehrveranstaltung sind die Studierenden und Lehrenden selbst verantwortlich. **Flächendesinfektionsmittel** sind in der Druckerei erhältlich.
- Die Studierenden sind vom Lehrenden über die Verhaltensregeln und Hygienemaßnahmen an der Hochschule zu **informieren**.
- Gemäß Lüftungskonzept müssen die Räume regelmäßig vor, während und nach der Lehrveranstaltung gelüftet werden.

7.2 Während der Lehrveranstaltung

7.2.1 Erfassung der Anwesenheit

- Die **Anwesenheit ist in allen physischen Präsenzlehrveranstaltungen, auch Vorlesungen, schriftlich zu erfassen**, um die Nachverfolgbarkeit von Infektionsketten sicherzustellen. Die ausgefüllten Anwesenheitslisten bleiben bei den Lehrenden und werden im Bedarfsfall angefordert.
- **Studierende, die sich an der Hochschule aufhalten (z.B.: Bibliothek), aber an keiner Präsenzlehrveranstaltung teilnehmen, müssen sich in den Anwesenheitslisten in den Eingängen eintragen.**
- Die Regelungen zur Anwesenheitspflicht in Satzung und Curricula (Prüfungsordnung) bleiben von der Leitlinie unberührt.

7.2.2 Laufende Maßnahmen

- Erinnern Sie sich gegenseitig an regelmäßiges **Händewaschen und die Husten- bzw. Niesetikette**.
- Überprüfen Sie laufend die Einhaltung des geforderten **Abstandes**.
- Falls aufgrund von Übungen der Mindestabstand von **einem Meter** nicht eingehalten werden kann, fordern Sie die Studierenden **bitte auf, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen**.
- **Lüften** Sie spätestens nach jeder halben Stunde (wenn möglich Querlüftung).
- Studierende müssen den Krisenstab der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik unverzüglich informieren, sollte ein Verdacht auf eine COVID-19-Infektion bestehen.

8. Empfohlene Vorgehensweise bei einem COVID-19-Verdachtsfall

8.1 Aktuelle Definition eines COVID-19-Verdachtsfalls, Stand 30. Juli 2020

Die Festlegung, was als COVID-19-Verdachtsfall anzusehen ist, obliegt dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) und kann sich laufend ändern. Daher ist ein regelmäßiger Besuch der Website (<https://www.sozialministerium.at/>) empfohlen.

Mit Stand 30. 7. 2020 wird folgende Vorgehensweise an der Hochschule vorgegeben:

Sollte eine Person offensichtlich COVID-19-Symptome aufweisen, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berechtigt, dieser den Zutritt zur Hochschule zu untersagen bzw. diese von der Hochschule zu verweisen.

Als Verdachtsfall gilt jede Person, die **folgende klinischen Kriterien erfüllt**: jede Form einer akuten respiratorischen Infektion (mit oder ohne Fieber) mit **mind. einem der folgenden Symptome**, für das es keine andere plausible Ursache gibt: Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Katarrh der oberen Atemwege, plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinnes.

Zudem gilt die aktuelle Falldefinition:

Bei entsprechenden **diagnostischen Befunden** (z.B. laborchemische Parameter und/oder radiologischer Befund) und/oder **infektionsepidemiologischen Hinweisen** (z.B. vorangegangener Kontakt mit einem SARS-CoV-2-Fall, regionale Virusaktivität jener Gebiete, in denen sich die betroffene Person in den vergangenen 14 Tagen aufgehalten hat), die **in Kombination mit der klinischen Symptomatik** zu einem dringenden ärztlichen Verdacht auf das Vorliegen von COVID-19 führen, sollen auch Fälle, die andere klinische Kriterien und Symptome als die genannten (z.B. Erbrechen, Durchfall) aufweisen, als Verdachtsfälle eingestuft werden (Bundesministerium Bildung, 2020, S. 26).



Abbildung 3: Vorgehensweise bei einem COVID-19-Verdachtsfall (Bundesministerium Bildung, 2020, S. 28)

8.2. Krisenstab der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik

An erster Stelle ist im Verdachtsfall Rektor Dr. Thomas Haase als Leiter des Krisenstabs zu informieren (im Vertretungsfall Vizerektorin DIⁱⁿ Elisabeth Hainfellner).

Leitung des Krisenstabes:

- Rektor Dr. Thomas Haase (0664 134 33 63)
- VD Dominik Fürntrath
- PV Roswitha Wolf

Leitungsstellvertretung:

- Vizerektorin DIⁱⁿ Elisabeth Hainfellner (0664 611 29 70)
- VW Dieter Netz
- PV Michael Holzwieser

8.3 Vorgehensweise der Lehrenden bei einem COVID-19-Verdachtsfall bzw. im Fall von Quarantäne

Falls Lehrende vermuten, aufgrund von ersten Anzeichen selbst an COVID-19 erkrankt zu sein und sich in der Lage sehen, die Lehrveranstaltung zu halten, besteht die Möglichkeit, die Lehrveranstaltung anstatt in physischer Präsenz in Online-Präsenz abzuhalten. Folgende Vorgangsweise ist vorgesehen:

1. Meldung der Lehrenden an die für den Studiengang zuständige Studienprogrammleitung.
2. Der*Die Lehrende informiert die Studierenden über den PH-Online E-Mail-Verteiler über weitere Maßnahmen, z.B. Umstellung von physischer Präsenz auf Online-Präsenz, Aussendung eines Zoom-Links usw.

Falls Studierende zur COVID Risikogruppe (mit Nachweis der Gesundheitsbehörde) zählen und/oder von Quarantänemaßnahmen betroffen sind oder erste Symptome von COVID-19 zeigen, ist im Anlassfall den betroffenen Studierenden die Teilnahme an der Präsenzlehrveranstaltung in Form eines Zoom-Meeting-Raumes zu ermöglichen.

Welches Attest müssen Student*innen vorlegen, um von der Präsenzlehre befreit werden zu können?

Student*innen, die der COVID-19-Risikogruppe angehören, müssen der Studienprogrammleitung und den Lehrenden dazu einmalig ein aktuelles (nicht älter als eine Woche) fachärztliches Attest als Bestätigung vorlegen, um von der Präsenzlehre befreit zu werden. Zusätzlich kann der Nachweis über den gemeinsamen Haushalt angefordert werden. Der Zeitraum der Freistellung vom Präsenzlehre orientiert sich an der jeweils aktuell geltenden Verordnung des Gesundheitsministeriums.

Student*innen, die in einem gemeinsamen Haushalt mit einer Person der COVID-19 Risikogruppe leben, müssen der Hochschule dazu einmalig ein aktuelles (nicht älter als eine Woche) fachärztliches Attest als Bestätigung vorlegen, um von der Präsenzlehre befreit zu werden. Der Zeitraum der Freistellung von der Präsenzlehre orientiert sich an der jeweils aktuell geltenden Verordnung des Gesundheitsministeriums.

Student*innen, für die die (steigenden) COVID-19-Infektionszahlen eine besondere psychische Belastung darstellen, müssen der Hochschule ein fachärztliches Attest für diese vorlegen, um von der Präsenzlehre befreit zu werden. Dieses fachärztliche Attest darf nicht älter als eine Woche sein. In dem Zeitraum, in dem COVID-19 für Student*innen eine psychische Belastung darstellen kann, müssen die Student*innen der Hochschule im Abstand von 3 Monaten erneut ein aktuelles fachärztliches Attest (nicht älter als eine Woche) vorlegen.

Sollte es weitere begründete Fälle, welche eine Anwesenheit an der Hochschule ausschließen auftreten, ist eine unmittelbare Kontaktaufnahme mit der Hochschule erforderlich.

- **Studierende werden im Fall eines begründeten Verdachts aufgerufen**
 - sowohl die telefonische Hotline 1450 zu kontaktieren
 - als auch den Krisenstab unter der Leitung von Rektor Dr. Thomas Haase (0664 134 33 63) - im Vertretungsfall Frau Vizerektorin Diⁿ Elisabeth Hainfellner-,
 - und die betroffenen Lehrenden
 - und die Studienprogrammleitung per E-Mail zu informieren.

- Für Studierende, die bedingt durch Krankheitssymptome oder Quarantäne dem physischen Präsenzunterricht fernbleiben, wird versucht eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung zu ermöglichen, indem ein Zoom-Meeting-Raum eingerichtet wird. Dies ermöglicht den Studierenden zumindest über Bildschirmfreigabe, durch Zuhören und der schriftlichen Kommunikation per Chat oder Mikrofon an der Lehre teilzunehmen, um eine mögliche verpflichtende Anwesenheit zu erfüllen.

Der Link für den Zoom-Raum wird kurz vor Lehrveranstaltungsbeginn über den PH-Online-Verteiler übermittelt werden.

Externer/interner Study Buddy

Um die Partizipation von externen Studierenden am Unterrichtsgeschehen zu ermöglichen, können Study Buddys über WhatsApp eingerichtet werden. Study Buddys sind Studierende, die mit ihrem Smartphone über einen WhatsApp-Video-Call (keine Gebühren, nur Datenvolumen) das Geschehen der physischen Präsenzveranstaltung an die externen Studierenden übermitteln. So können die externen Studierenden nach Möglichkeit auch in Gruppenarbeiten eingebunden werden (externer/interner Study Buddy).

WhatsApp-Videoanrufe sind technisch über das WLAN-Netz der Hochschule gut möglich und verursachen somit keine Kosten für die Studierenden.

Bitte tauschen Sie mit mehreren Studienkolleg*innen ihre Mobilnummern aus, um im Anlassfall WhatsAppVideoCalls zwischen externen und (internen) Studierenden in Präsenz einrichten zu können.

Zusammenfassend darf darauf hingewiesen werden, dass es aufgrund der nicht einschätzbaren Entwicklungen notwendig sein wird, sich auch in der physischen Präsenzlehre darauf einzustellen, dass externe Studierende aufgrund von Quarantänemaßnahmen (individuell oder regional behördlich verordnet) zum Teil sehr kurzfristig nicht vor Ort an der Lehrveranstaltung teilnehmen werden können. Eine technische Aufrüstung der Seminarräume und Hörsäle mittels Videokonferenzsystemen befindet sich in Umsetzung und soll zeitnah abgeschlossen sein.

Unterstützen wir uns gegenseitig.

Literaturverzeichnis

Bundesministerium Bildung, W. u. (17. 8 2020). *COVID-19: Leitfaden für den gesicherten Hochschulbetrieb*. Von https://www.bmbwf.gv.at/Themen/Hochschule-und-Universitaet/Aktuelles/corona/covid_19_leitfaden.html am 25.8.2020 abgerufen

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Definition der vier hochschulischen Betriebsarten (Bundesministerium Bildung, 2020, S. 32).....	6
Abbildung 2: Ein Beispiel einer Blended-Learning-Lehrveranstaltung 1 SWSt, 1 ECTS-Anrechnungspunkt	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Abbildung 3: Gruppenarbeiten unter COVID-Regelungen – Schulbestuhlung und Maske, aufgenommen am 1. 9. 2020 SR6	9
Abbildung 10: Vorgehensweise bei einem COVID-19-Verdachtsfall (Bundesministerium Bildung, 2020, S. 28).....	14